



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz**

Federführend ist der Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes zur Ausführung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz**

A. Problem

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist Teil des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) und wurde zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114 Nr. 30) geändert.

Mit § 22a Abs. 1 Satz 1 SGB II wurde den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die Kreise und kreisfreien Städte durch Gesetz zu ermächtigen, die Angemessenheit der Höhe der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet durch Satzung zu bestimmen.

Die Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein haben Interesse an einer Ermächtigung für eine Angemessenheitssatzung angemeldet. Sie befürworten die Satzungsermächtigung zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und Kommunalparlamente. Das Verfahren zum Erlass einer kommunalen Satzung sei zudem geeignet, den Prozess der Festsetzung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung durch Satzung transparenter zu gestalten.

Zur Umsetzung des § 22a Abs. 1 Satz 1 SGB II ist die Schaffung von landesgesetzlichen Regelungen erforderlich.

Die Zuständigkeit des Landes für Ausführungsbestimmungen ergibt sich aus Art. 84 GG und § 22a Abs. 1 Satz 1 SGB II.

B. Lösung

Die Schaffung landesrechtlicher Regelungen trägt dem bundesgesetzlich im SGB II eingeräumten legislativen Spielraum der Länder Rechnung und ermöglicht den Kreisen und kreisfreien Städten eine Satzung unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen zu erlassen.

C. Alternativen

Keine

D. Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand

Sofern von den Kreisen und kreisfreien Städten von der Satzungsermächtigung Gebrauch gemacht wird, können bei diesen Verwaltungskosten in derzeit nicht quantifizierbarer Höhe anfallen. Die Kosten ergeben sich ggf. aus der Erfüllung der Anforderungen des § 22c SGB II an die Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung. Konnexitätsforderungen an das Land werden nicht entstehen, da die Kreise und kreisfreien Städte lediglich ermächtigt und nicht verpflichtet werden, eine Satzung zu erlassen.

E. Federführung

Federführend für den Gesetzentwurf ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz vom 27. Mai 2011 (GVBl. Schl.-H. S.146) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Satzungsermächtigung

Die Kreise und kreisfreien Städte werden nach Maßgabe des § 22a Abs. 1 Satz 1 SGB II dazu ermächtigt, durch Satzung zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind.“

2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Begründung

Der Bundesgesetzgeber hat in § 22a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB II den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die Grundsicherungsträger zu ermächtigen, durch Satzung zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind oder, unter bestimmten Voraussetzungen, durch Satzung die Bedarfe für Unterkunft und Heizung durch eine monatliche Pauschale zu berücksichtigen. Hintergrund war die Überlegung des Bundesgesetzgebers, dass die Grundsicherungsträger vor Ort am ehesten in der Lage sind, die Angemessenheit der Aufwendungen in ihrer Region beurteilen zu können.

In Schleswig-Holstein haben die kommunalen Landesverbände Interesse an einer Ermächtigung für eine Angemessenheitssatzung angemeldet. Eine Pauschalierungssatzung wird im Hinblick auf den zu erwartenden Personal- und Kostenaufwand von den Kommunen als wirtschaftlich nicht sinnvoll erachtet. Zudem bestehen bzgl. einer Pauschalierung der Leistungen für Unterkunft und Heizung in verfassungsrechtlicher Hinsicht erhebliche Bedenken. Dementsprechend beschränkt sich die Ermächtigung auf die Angemessenheitssatzung.

Hinweis: Machen die Kreise und kreisfreien Städte von der Satzungsermächtigung Gebrauch, gilt diese auch für die Leistungsgewährung nach § 35 SGB XII unter den Voraussetzungen des § 35a SGB XII.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Nr. 1 (Änderung)

zu § 2a

§ 2a regelt den Gegenstand der Ermächtigung.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (Korrektur)

Der Verweis betraf die falsche Norm des Finanzausgleichsgesetzes und bedurfte daher der Korrektur. Da der Fehler das gesamte vorhergehende Gesetzgebungsverfahren durchlaufen hat, genügte eine bloße Berichtigung im Gesetz- und Verordnungsblatt nicht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Satzungsermächtigung kann rückwirkend keine Bedeutung erlangen. Es genügt hier das Inkrafttreten mit Ausfertigung und Verkündung. Die Korrektur der falschen Normbezeichnung betrifft das ab 01. Januar 2011 in Kraft getretene Gesetz und ist entsprechend ab diesem Zeitpunkt in Kraft zu setzen.